

## Milchsammelwagen - Fahrer und Probenehmer

STAND: 01.02.2016



### Rohmilch - Qualität



ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001  
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001

1	Allgemeines .....	3
2	Rechtsgrundlage.....	3
3	Vorgangsweise bei der Probenziehung .....	3
3.1	Grundsätze.....	3
3.2	Probenahme.....	3
3.3	Reinigung .....	4
3.4	Kühlung.....	5
3.5	Probenzuordnung und Dokumentation .....	5
3.6	Prüfung des Probenahmesystems .....	5
4	Änderung zur Vorversion (April 2009) des Merkblattes .....	6

## ÜBERSICHT ÜBER MERKBLÄTTER ZUM THEMA PROBENAHEME:

Probenahme - Allgemeine Grundsätze

Milchsammelwagenfahrer und Probenehmer

Erstprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung *inkl. Muster für das Zertifikat*

Wiederkehrende Prüfung und Wiederholungsprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung  
*inkl. Muster für das Prüfprotokoll*

Gegenproben *inkl. Probenbegleitschreiben*

# 1 ALLGEMEINES

Eine korrekte Probenziehung ist die wesentliche Voraussetzung für richtige Probenergebnisse. Dieses Merkblatt beinhaltet die Grundlagen für die Einschulung neuer Milchsammelwagen-Fahrer und Probenehmer.

Eine Erstunterweisung kann durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Erstkäufers bzw. durch einen von diesem Beauftragten (z.B. Frächter) erfolgen und gilt drei Monate. Spätestens bis zum Ablauf dieser Frist muss eine Schulung des Fahrers durch die zuständige Ausbildungsstätte stattfinden. Die Schulung ist spätestens nach drei Jahren zu wiederholen.

Das Merkblatt ist jedem Milchsammelwagen-Fahrer zu übergeben. Dies ist durch Angabe des Datums und Orts der Übergabe sowie durch die Unterschrift des Fahrers zu dokumentieren.

# 2 RECHTSGRUNDLAGE

§ 29 Abs. 1 und 2 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2015

# 3 VORGANGSWEISE BEI DER PROBENZIEHUNG

## 3.1 GRUNDSÄTZE

Die Milchübernahme und Probenahme sind Vertrauensarbeiten und müssen von jedem Sammelwagen-Fahrer mit größter Aufmerksamkeit durchgeführt werden, um dem Milcherzeuger eine korrekte Probe zuordnen zu können.

Die Probe ist die Basis für die Qualitätseinstufung nach der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Hygienebestimmungen und die Grundlage für die Qualitätsbezahlung der angelieferten Rohmilch.

Die Probenahmetermine sind absolut vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden.

Sollte ein Fehler passieren, ist dieser dem Erstkäufer so bald wie möglich mitzuteilen, damit dieser rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen setzen kann. Hinweis am Probenbegleitschein!

### Hinweis:

Der Sammelwagen-Fahrer ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Erstkäufer und Milcherzeuger und trägt durch sein kompetentes Verhalten zur erfolgreichen Zusammenarbeit bei!

## 3.2 PROBENAHMEN

Am Tag der Probenahme muss von jedem Lieferanten der vorgegebenen Tour eine Probe gezogen werden. Die Probemenge muss zwischen 30 und 45 ml betragen. Soweit erkennbar, darf veränderte Milch (z.B. blutig verfärbt, verschmutzt) nicht übernommen werden.

Bei der Milchannahme muss der Saugschlauch immer ausgerollt werden. Die Länge des Saugschlauches ist auf der Prüfplakette ersichtlich. Der Saugschlauch darf auf keinen Fall länger sein als auf der Plakette angegeben. Die Länge des Saugschlauchs darf maximal 6 Meter betragen. Bei Bedarf kann vom Milcherzeuger ein Verlängerungsstück bereitgestellt werden. Er ist für dessen Reinigung verantwortlich. Diese Vorgaben sind notwendig, um eine zu hohe - durch Haftmengen bedingte - Verschleppung von Milch des auf der Tour vorhergehenden Lieferanten zu vermeiden.

Bei händisch zu verstellendem Mengenteiler ist dieser auf die zur Absaugung vorgesehene Milchmenge einzustellen.

Die Probenahmeanlage (z.B. Rührwerk im Probenvorstapelbehälter, restlose Entleerung des Probenvorstapelbehälters, ungewöhnliche Geräusche, Dichtheit etc.) ist während der Milchübernahme zu überwachen.

Bei schlecht oder nicht funktionierender Probenahme oder sehr unterschiedlichen Probenmilchmengen ist die Probenahme abzubrechen und die zuständige Servicestelle zu verständigen.

Bei Probenahmesystemen, die mittels Nebenantrieb arbeiten, darf dieser nicht vorzeitig abgeschaltet werden, da ansonsten das System nicht vollständig entleert werden kann.

Erfolgt die Milchannahme mittels Ansauglanze, ist mit dieser vor und während der Milchannahme die Milch im Behälter zu rühren. Das Einsaugen von Luft bzw. das Auflegen der Annahmelanze auf dem Behälterboden ist zu vermeiden.

Die Sauglanze muss im Milchsammelwagen sauber und vor Spritzwasser geschützt untergebracht werden.

Bei einer hemmstoffpositiven Probe ist die Milch so lange nicht verkehrsfähig und darf nicht übernommen werden bis der Milcherzeuger durch ein gem. § 29 Abs. 4 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung aufgelistetes Labor den Nachweis der Hemmstofffreiheit seiner Anlieferungsmilch erbringt. Die Aufhebung der Sperre sowie die Information an die Milchsammelwagen-Fahrer erfolgt durch den Erstankäufer, nachdem er vom Labor über die Hemmstofffreiheit benachrichtigt wurde.

### 3.3 REINIGUNG

Vor Inbetriebnahme der Probenahmeanlage ist zu überprüfen, ob die Probenahmeanlage gründlich gereinigt ist und sich kein Restwasser im Annahme- und Probenahmesystem befindet. Nach der Probenahme muss eine gründliche Reinigung und Vorbereitung für die nächstfolgende Tour erfolgen.

Zur Reinigungskontrolle des Probenahmegerätes sind am Beginn der Tour eine oder mehrere Proben von Hand aus und parallel dazu mittels Probenahmegerät zu ziehen. Auch eine mittels Probenahmeanlage gezogene Vorprobe ist zulässig. Die beiden Proben werden anschließend im Labor bezüglich ihres Gehaltes an Keimen bzw. Inhaltsstoffen miteinander verglichen. Auf diese Weise können Rückschlüsse auf evtl. Reinigungsmängel oder Restwasser im Probenahme-System gezogen werden. Es ist darauf zu achten, dass beim ersten Lieferanten der Tour Verhältnisse vorliegen, die eine korrekte Bewertung der Vorlaufprobe sicherstellen (funktionierendes Rührwerk im Behälter, große Milchmenge bei automatischer Entnahme der Vorlaufprobe).

Bei der Handprobe ist zu beachten, dass mit einem sauberen Schöpfer die Milch vor der Probenahme gut gerührt wird. Bei Hoftanks muss vor der Probenahme das Rührwerk eingeschaltet werden. Die Probenahme darf erst nach einer Rührzeit von mindestens einer Minute erfolgen. Bei Kannen und Transporttanks muss auf und ab gerührt werden, sodass die Milch „aufqualmt“ – kreisförmiges Rühren alleine ist zu wenig.

Für die zur Untersuchung durch das zuständige Labor bestimmten Proben dürfen nur Flaschen verwendet werden, die durch das Labor gereinigt und zur Probenahme vorbereitet wurden.

Die Probenflaschen sind zum Teil mit einem flüssigen Stabilisierungsmittel (giftig) versehen. Sie dürfen keinesfalls dem menschlichen Genuss oder der Verfütterung zugeführt werden und dürfen nur durch das zuständige Labor entsorgt werden.

### 3.4 KÜHLUNG

Die Proben müssen im Probennahmefach kühl (zwischen +2 °C bis +8 °C) gelagert werden. Dazu sind vorzugsweise Kühlaggregate (= „aktive“ Kühleinrichtungen) einzusetzen. Sofern aufgrund der logistischen Gegebenheiten die Einhaltung der Temperaturvorgaben mit Sicherheit gewährleistet ist, können auch Kühlplatten verwendet werden. Diese müssen mehrere Tage in der Tiefkühltruhe aufgeladen werden und dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Probenahme der Tiefkühltruhe entnommen und im Probenkasten eingesetzt werden. Es muss für alle mitgeführten Probenkästen eine Kühlmöglichkeit vorhanden sein. Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt muss das Probennahmefach beheizt werden.

Die Milchproben müssen sofort nach dem Eintreffen des Milchsammelwagens beim Erstkäufer in den zur Probenlagerung bestimmten Kühlraum gebracht werden. Die notwendige Lagerungstemperatur der Milchproben von +2 °C bis +8 °C ist sicherzustellen.

### 3.5 PROBENZUORDNUNG UND DOKUMENTATION

Es ist unbedingt auf die richtige Zuordnung der übernommenen Milch zum jeweiligen Milcherzeuger zu achten. Das heißt, es muss die Lieferantenummer und die Positionsnummer (bei Reihenstativ) mit dem Tourenvorschlag übereinstimmen. Keinesfalls darf der Sammelwagen-Fahrer die Übernahme von Milch auf eine andere Liefernummer vornehmen, sondern muss den Milcherzeuger gegebenenfalls auf die Folgen einer derartigen unerlaubten Handlungsweise aufmerksam machen.

Tourenbegleitschreiben sind mitzuführen, genau und leserlich auszufüllen und den Proben beizulegen. Auf dem Kontrollblatt müssen folgende Daten eingetragen werden: Tournummer, gegebenenfalls Probenkasten-Nummer, Datum der Probenahme, Zeitpunkt von Beginn und Ende der Tour, polizeiliches Kennzeichen, Name des Fahrers, besondere Vorkommnisse bei der Probenahme, Unterschrift des Fahrers. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Fahrer die ordnungsgemäße Probenahme.

Eine vorhandene Plombierung darf nicht geöffnet werden.

### 3.6 PRÜFUNG DES PROBENAHMESYSTEMS

Alle Probenahmesysteme müssen jährlich auf Repräsentativität und Verschleppung geprüft werden. Nach erfolgreicher Prüfung wird auf der Prüfplakette das Ablaufdatum markiert. Spätestens ein Jahr nach der Erstprüfung bzw. der letzten wiederkehrenden Prüfung ist eine neuerliche wiederkehrende Prüfung durch ein von der AMA gemäß § 29 Abs. 4 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung aufgelistetes Labor durchzuführen. Die Prüfung kann auch im davor liegenden sowie in den beiden nächstfolgenden Monaten erfolgen. Für die nächste Überprüfung ist jedoch wieder das ursprüngliche Monat als Bezugsmonat



heranzuziehen. Wird die Prüfung um mehr als ein Monat vorgezogen, so ist dieses Monat als neues Bezugsmonat anzusehen.

Probenahmeanlagen, die eine Prüfung nicht bestanden haben, sind zur Probenahme nicht zugelassen. Die Prüfplakette ist jedenfalls nach einem negativen Prüfungsergebnis zu entfernen. Ein neuerlicher Einsatz der Probenahmeanlage ist erst nach bestandener Wiederholungsprüfung möglich. Probenahmeanlagen, die eine wiederkehrende Prüfung nicht bestanden haben und die erst bei einer Wiederholungsprüfung ein positives Ergebnis erzielen, sind bereits nach spätestens sechs Monaten erneut zu überprüfen. Auch hier gilt eine zwei-monatige Überziehungsfrist. Als Bezugsmonat für die neuerliche Jahresfrist ist jedoch das sechste Monat nach der bestandenen Prüfung heranzuziehen. Wird die Prüfung (von diesem 6. Monat ausgehend) um mehr als ein Monat vorgezogen, so ist dieses Monat als neues Bezugsmonat anzusehen.

**Hinweis:**

Am Probenahme- und Abschlachsystem dürfen zwischen den Prüfintervallen keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden, durch die das System den Bedingungen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr entspricht!

Für die Veranlassung einer wiederkehrenden Prüfung bzw. einer zusätzlichen Überprüfung, die wegen Änderungen an der Probenahmeanlage notwendig wird, ist der Erstankäufer bzw. der von diesem dazu Beauftragte (z.B. Frächter) verantwortlich.

## 4 ÄNDERUNG ZUR VORVERSION (APRIL 2009) DES MERKBLATTES

- Aktualisierung der Rechtsgrundlage sowie der Begriffe gemäß Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung 2015
- Aktualisierung des Layouts nach AMA-Vorgaben
- Streichung des Satzes: „Bei der Milchannahme muss der Saugschlauch immer ausgerollt werden.“ (3.2)
- Anführung der automatisch gezogenen Probe im Zusammenhang mit der Reinigungskontrolle (3.3)
- Neuformulierung der Vorgaben zur Kühlung (3.4)
- Neudefinition der Fristen für die Überprüfung (3.6)

## Sie erreichen uns:

---

Ansprechpartner: DI Michaela Masanz  
Ing. Birgit Koppensteiner  
Ing. Johann Zottl

Telefon: 01 – 33 151 – DW 305 oder 314

Fax: 01 – 33 151 – DW 396

E-Mail: [milk.quality@ama.gv.at](mailto:milk.quality@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) abgerufen werden.

### EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

### Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

#### Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.8, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33151-0,

Fax: +43 1 33151-396, E-Mail: [milk.quality@ama.gv.at](mailto:milk.quality@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: Agrarmarkt Austria

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 8